

**Satzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck
(Sondernutzungssatzung)
vom 16.10.1987**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), der §§ 20 bis 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.01.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.01.1987 und vom 11.06.1987 und mit Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde sowie mit Zustimmung der Obersten Landesstraßenbaubehörde folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):

1. Ortdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen
2. Ortdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung)
3. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung)
4. Gemeindestraßen
5. sonstige öffentliche Straßen.

**§ 2
Begriffe**

- (1) Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Gebrauch der öffentlichen Straßen zum Verkehr.
Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Sondernutzung ist mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Tatbestände jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der öffentlichen Straßen. Sie ist nach öffentlichem Recht (§ 3 der Satzung) geregelt.

(3) Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, jedoch

1. diesen nicht beeinträchtigen oder
2. der öffentlichen Versorgung dienen, sowie
3. Nutzungen der sonstigen öffentlichen Straßen

werden nach bürgerlichem Recht (§ 6 der Satzung) geregelt.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzung an den in § 1 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen bedarf der Erlaubnis der Hansestadt Lübeck (Sondernutzungserlaubnis).

§ 4

Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Senat der Hansestadt Lübeck zu beantragen. Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigelegt werden:

1. eine maßstabsgerechte Zeichnung;
2. eine textliche Beschreibung;
3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können für sie Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Widerruf;
4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 5

Gebühren

(1) Für die Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in ihrer jeweiligen Fassung bleibt unberührt.

§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

- (1) Für die Einräumung von Nutzungsrechten im Sinne des § 2 Abs. 3 werden bürgerlich-rechtliche Verträge (Gestattungsverträge) geschlossen. Ein Anspruch auf Abschluß eines Gestattungsvertrages besteht nicht.
- (2) Der Gestattungsvertrag wird je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit, mit festen Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abgeschlossen. Darüber hinaus wird in ihm insbesondere festgelegt:
 1. das Entgelt für die Gestattung der Nutzung,
 2. die Pflicht zur Erstattung aller Aufwendungen und Beseitigung aller sonstigen Nachteile, die der Hansestadt Lübeck aus Anlaß der Nutzung entstehen.

§ 7 Erstattung von Mehrkosten

- (1) Muß wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen eine öffentliche Straße aufwendiger hergestellt werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (z. B. besondere Befestigung von Straßenteilen, Anlegung zusätzlicher Fahrstreifen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben, Verkehrssicherungseinrichtungen), so wird die Herstellung von der Hansestadt Lübeck durchgeführt oder veranlaßt. Der Veranlasser hat der Hansestadt Lübeck die Mehrkosten für die Herstellung und die Unterhaltung zu erstatten. Die Hansestadt Lübeck kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Wird die aufwendigere Herstellung der Straße im Zusammenhang mit der Errichtung einer Grundstücksüberfahrt erforderlich, so sind die baulichen Maßnahmen nach Abstimmung mit dem Tiefbauamt auf Kosten des Anliegers von einer durch den Erlaubnisnehmer beauftragten Fachfirma durchzuführen.

§ 8 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Hansestadt Lübeck oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt, als Gesamtschuldner.

§ 9 Unerlaubte Sondernutzung

Wird eine der in § 1 Nr. 1 - 5 genannten öffentlichen Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Senat der Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Lübeck vom 27.12.1978 ("Lübecker Nachrichten" vom 29.12.1978) außer Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 25.09.1987 erteilt.

Die Zustimmung nach § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes wurde mit Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 16.11.1971 (Amtsblatt Schl.-H. S. 729) erteilt.

Lübeck, den 16. Oktober 1987

Der Bürgermeister